

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.11.2025

Geschäftszahl

Ra 2023/04/0020

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/16/0294 B 25. September 1997 RS 1 (hier keine Bezugnahme auf den Vertreter)

Stammrechtssatz

Das im Begriff der "Unvorhergesehenheit" gelegene Zumutbarkeitsmoment ist dahin zu verstehen, daß die erforderliche zumutbare Aufmerksamkeit dann noch gewahrt ist, wenn der Partei (ihrem Vertreter) in Ansehung der Wahrung der Frist nur ein "minderer Grad des Versehens" unterläuft (Hinweis B 26.11.1992, 92/06/0222).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2023040020.L06